

# MOTORSCHLITTEN (Merkblatt)

**Fahrzeuge, die zum Befahren der Schneedecke außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr bestimmt sind und durch Motor angetrieben werden (Pistenraupen, Ski-Doos, Quads etc.).**

**Grundsätzlich ist der Betrieb auf Straßen mit öffentlichem Verkehr untersagt.**

Ausnahmen hat die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag im Einzelfall auf die Dauer von höchstens drei Jahren zuzulassen, wenn der Betrieb des Motorschlittens

- für die Errichtung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Seilbahnen, Schiliften oder sonstigen Aufstiegshilfen im notwendigen Ausmaß,
- für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Liegenschaften (land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Wildgehege, gewerbliche Nutzung, Versorgung von Schutzhütten) in unumgänglich erforderlichen Ausmaß oder
- für wissenschaftliche Zwecke unumgänglich notwendig ist.

**Der Betrieb von Motorschlitten ist untersagt, sofern nicht eine der oben abgeführten Ausnahmen zutrifft.**

**Eine Zustimmung des Grundbesitzers ist erforderlich.**

**Ebenso ist die Zustimmung der Gemeinde (Seite 2) mit der Antragstellung einzubringen.**

Motorschlitten dürfen nur im zugelassenen Umfang betrieben und nur von befugten und durch die Behörde bewilligten Personen gelenkt werden (Kopien sind nur von ausländischen Führerscheinen dem Antrag beizulegen).

In der Bewilligung werden der **genaue Zweck und der räumliche Umfang** (Streckenführung) sowie die notwendigen Bindungen und Auflagen festgelegt.

Für jedes Fahrzeug wird seitens der Behörde eine **Motorschlittenummer** zugewiesen, welche dauerhaft und deutlich sichtbar **am Motorschlitten anzubringen ist**.

Bei einer eventuellen Personenbeförderung ist ein technisches Gutachten eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers vorzulegen.

Über Antrag eines Gewerbetreibenden, welcher mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Motorschlitten befasst ist oder damit Handel betreibt, hat die Landesregierung Ausnahmen zur Durchführung von Probefahrten durch Bescheid zuzulassen.

**Alle drei Jahre ist eine neue Antragstellung mit allen erforderlichen Beilagen (Zustimmungen, technisches Gutachten usw.) durchzuführen.**

**Jede Änderung während der Laufzeit (Zweck, Strecke, Lenker, Motorschlitten) ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen.**

**Rechtsvorschrift:** Motorschlittengesetz, LGBl.Nr. 90/1972